



Der Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen informiert:



Abgabe- und Verwendungsmöglichkeiten von Verpackungs- und Stauholz mit bzw. ohne ISPM 15-Markierung

Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen und Hilfestellungen zu anfallenden Verpackungs- und Stauhölzern zukommen lassen und Sie auf die Meldeverpflichtungen bei Schädlingsbefall oder Befallsverdacht und fehlenden Kennzeichnungen am Holz aufmerksam machen.

Die nachfolgenden Informationen berücksichtigen ausschließlich die Rechtsvorschriften der Pflanzengesundheitskontrolle. Andere Rechtsgebiete, die das anfallende Verpackungs- oder Stauholz ggf. betreffen könnten, müssen von dem Betroffenen separat abgeprüft und eingehalten werden. Fragen zu der Altholzverordnung klären Sie bitte mit der für Sie zuständigen Abfallbehörde (Kontakt – siehe Seite 2).

Welches Holz ist betroffen?

Jegliches Verpackungs- und Stauholz aus massivem Nadel- oder Laubholz, das bei Unternehmen im Rahmen von Verladetätigkeiten anfällt (z.B. bei der Entladung von Containern, beim Stauen und Sichern von Waren zu Transportzwecken, usw.).

Für Holz der sog. Risikowarenliste¹ gelten besondere und strengere Bestimmungen.

Keine Maßnahmen oder Auflagen bestehen für Sperrholz- oder Pressholzverpackungen.

Welches Holz kann ohne Einschränkungen abgegeben oder weiterverwendet werden („zugelassenes Verpackungsholz“)?

Verpackungsholz und Stauholz gilt als „zugelassenes Verpackungsholz, wenn es

- eine gültige Markierung nach dem ISPM 15² trägt
- oder nachweislich aus Deutschland, der Schweiz oder aus Ländern der EU (ausgenommen Portugal) stammt.

Der jeweilige Stauerei- bzw. Packbetrieb oder andere Betrieb, bei dem Verpackungs- und/oder Stauhölzer anfallen, muss dafür Sorge tragen, dass dieses Holz getrennt von dem „Risikoholz“ (s.u.) auf dem Betriebsgelände gelagert wird. Weiterhin muss er im Falle eines Abtransportes des Holzes aus dem Freihafen der abholenden Person ein Schreiben mitgeben, das beim Zoll vorlegen kann („Zugelassenes Verpackungs-/Stauholz im Sinne des Schreibens der Pflanzengesundheitskontrolle vom 13.8.2018“).

Welches Holz muss gesondert gesammelt und fachgerecht entsorgt oder verwertet werden („Risikoholz“)?

Verpackungs- bzw. Stauholz aus Drittländern oder Portugal, das keine Markierung nach dem Muster des ISPM Nr. 15 trägt oder dessen Herkunft nicht klar zuzuordnen ist, gilt als „Risikoholz“ und es muss auf dem Betriebsgelände getrennt von anderem Verpackungs- und Stauholz gelagert werden.

Die Lagerung des Holzes wird stichprobenartig überprüft.

Dieses „Risikoholz“ ist

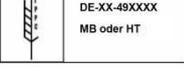
- a) entweder einer anerkannten Verbrennungsanlage zuzuführen (z.B. Müllverbrennungsanlage, Heizkraftwerke)
- b) oder in einer Verwertungsanlage unter Einsatz von Leim, Hitze und / oder Druck zu verarbeiten (z.B. Pressholz)
- c) oder durch ein nach ISPM 15 registriertes Unternehmen einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen.

Bitte erkundigen Sie sich vor dem Abtransport, welche anderen gesetzlichen Bestimmungen für dieses Holz, für die Abgabe, für den Transport oder für den Bestimmungszwecke gelten.

Eine Abgabe des Risikoholzes an Privatpersonen (Verbrennung in privaten Kaminöfen) oder Gewerbebetriebe (Nutzung als Bau- oder Konstruktionsholz, Abgabe / Verkauf als Brennholz) ist nicht zulässig.

¹ Risikowarenliste: Im Bundesanzeiger veröffentlichte Liste mit Warengruppen und Herkunftsländern, die massives Verpackungsholz „in Gebrauch“ enthalten und einer Anmeldepflicht nach § 7a bei der Pflanzengesundheitskontrolle unterliegen (§ 8 Abs.4 Pflanzenbeschauverordnung)

² ISPM 15: Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“

Ursprung:	Abgabe an:	Entsorgungs-/ Abgabeweg:
Zugelassenes Verpackungsholz - mit Markierung (ISPM 15) - EU (außer Portugal), Schweiz  	Entsorgungsunternehmer  (Privatpersonen ) (Sonstige)	Nach Pflanzengesundheitsrecht keine Einschränkungen, jedoch Abfallrecht beachten!
Risikoholz -unbekannte Herkunft -Drittland oder Portugal ohne Markierung (ISPM 15) 	Entsorgungsunternehmen oder anderweitig befugte Personen bzw. Firmen 	Verbrennung  Behandlung nach ISPM 15  Verarbeitung (Leim, Hitze, Druck) 

Meldepflicht

Nach § 1a der Pflanzenbeschauverordnung³ bestehen seit 1.1.2012 folgende Meldeverpflichtungen:

- importiertes Stau- oder Verpackungsholz trägt keine Markierung nach dem Muster des ISPM Nr. 15 und / oder
- Schädlingsbefall bzw. der Verdacht auf Befall mit Schädlingen am Stau- oder Verpackungsholz.

Zur Meldung verpflichtet sind sowohl Personen / Unternehmen, die beruflich oder gewerblich mit Verpackungsholz Umgang haben als auch private oder öffentliche Untersuchungsstellen.

Die Meldung hat an die jeweils zuständige Pflanzengesundheitskontrolle zu erfolgen.

Feststellung:	Meldung bei der Pflanzengesundheitskontrolle:	Maßnahme
Kennzeichnung nach ISPM 15 fehlt am Importholz	 Meldung erforderlich	-> siehe „Risikoholz“
Verdacht auf Schädlingsbefall -Bohrlöcher -frische Späne -Bohrmehl 	 Meldung sofort erforderlich	- Sichern des Holzes in einem geschlossenem Behälter - Inspektion durch die Pflanzengesundheitskontrolle - ggf. Begasung notwendig
Schädlingsbefall: -Käfer -andere holzerstörende Insekten 		

Kontakt im Land Bremen:

Pflanzengesundheitskontrolle:

Allgemeine Informationen zu Stau-, Verpackungsholz und ISPM 15			
Standort	Telefon	Ansprechpartner/-in	E-Mail
Bremen Lötzener Str. 3 28207 Bremen	(0421) 361 - 155 26	Herr Schmidt	andre-oliver.schmidt@lmtvet.bremen.de
	(0421) 361 - 81 30	Herr Hofmann	thomas.hofmann@lmtvet.bremen.de
Bremerhaven Senator-Borttscheller-Str. 8 27568 Bremerhaven	(0471) 596 - 13 476	Herr Windolph	volker.windolph@lmtvet.bremen.de
	(0471) 596 - 13 890	Frau Schmitt	careen.schmitt-wilhelm@lmtvet.bremen.de
Meldungen von Schädlingsbefall			
Bremen und Bremerhaven	(0471) 596 – 13 475	Frau Müller	meta.mueller@lmtvet.bremen.de
	(0471) 596 - 13 477	Frau Freers	astrid.freers@lmtvet.bremen.de

Abfallbehörden:

Bremen SUBV*	(0421) 361 - 9330	Herr Wege	andreas.wege@umwelt.bremen.de
Bremerhaven Hafen SUBV*	(0471) 596 - 13147	Frau Watermann	claudia.watermann@umwelt.bremen.de
Bremerhaven Stadt **	(0471) 590 - 2045	Herr Schneider	sven.schneider@magistrat.bremerhaven.de

*SUBV: Senator f. Umwelt, Bau und Verkehr

** Umweltschutzamt

³ Pflanzenbeschauverordnung i. d. Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), geändert durch 13. PflBeschVÄndV [BAnz AT 04.05.2017]